

## Schriftliche Anfrage



vom 14. November 2014  
05.05

### **Fraktion der Grünen betreffend Plakatwänden, Leuchtreklamen und Geschäftsbeschriftungen**

---

#### **Wortlaut der Anfrage**

Mit Unmut stellen die Grünen fest, dass Plakatwände auf dem Gemeindegebiet wie Pilze aus dem Boden schießen. Immer häufiger stehen diese auch auf privaten Grundstücken. Der öffentliche Raum wird so als Projektionsfläche wertbringend genutzt: Ohne die Passanten im öffentlichen Raum würde Aussenwerbung nämlich nicht rentieren. Den wirtschaftlichen Gewinn davon trägt nicht die öffentliche Hand, sondern private Aussenwerbeunternehmen.

Ein weiterer Dorn im Auge der Grünen sind die zahlreichen Geschäfte, welche mit immer grösseren Leuchtreklamen, bzw. -beschriftungen auf sich aufmerksam machen wollen. Bald schon leuchtet Wädenswil Tag und Nacht von den Wänden. Das stört das Dorfbild und ist in Anbetracht der angesagten Energiewende ein Unsinn.

In anderen Städten der Schweiz, müssen private Besitzer-Innen einer Plakatwand für deren Nutzung eine jährliche Nutzungsgebühr berappen. Dies für die Nutzung des öffentlichen Raumes, von dem sie mit ihren Plakaten profitieren. Und in der Stadt Zürich beispielsweise wurden seit Jahren keine Plakatwände auf privatem Grund mehr genehmigt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

- Gibt es für Wädenswil ein Konzept für Aussenwerbung, vergleichbar z.B mit dem Gesamtkonzept für Aussenwerbung der Stadt Zürich? Wer hat dieses entworfen und in welchem Jahr?
- Falls es kein spezifisches Konzept für Aussenwerbung gibt, nach welchen Richtlinien werden Leuchtreklamen und -beschriftungen von Geschäften bewilligt?
- Unter welchen Umständen können für Leuchtreklamen und -beschriftungen Nutzungszeiten festgelegt werden (beispielsweise bis 23 Uhr und ab 6 Uhr)? Ist der Stadtrat bereit, eine solche Beschränkung zu prüfen?
- Wie viele Plakatwände wurden in den letzten 5 Jahren auf dem Gemeindegebiet bewilligt und erstellt? Wie viele davon waren Anträge von Privaten?
- Wie viele Leuchtreklamen und -beschriftungen wurden in den letzten 5 Jahren erstellt?
- Müssen Plakatstandorte nach einer gewissen Zeitspanne neu bewilligt werden, oder gilt die Baubewilligung, wie andere Baubewilligungen, ohne Begrenzung?
- Welche Möglichkeiten hat die Stadt Wädenswil Privatgrundstückbesitzer\_innen die Bewilligung bereits bestehender Aussenwerbeflächen, die in den öffentlichen Raum ausstrahlen zu entziehen oder von Beginn an zu befristen?
- Müssen Besitzer\_innen einer Plakatwand einen jährlichen oder einmaligen Betrag für deren Nutzung an die Gemeinde bezahlen? Wenn ja, wie viel pro m<sup>2</sup> oder Werbeeinheit?
- Wenn nein, unter welchen Umständen ist der Stadtrat bereit ein Nutzungskonzept, inkl. entsprechender Gebührenregelung zu erstellen?

- Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass eine Gebühr für die private Nutzung des öffentlichen Grundes durch Aussenwerbeanlagen angemessen wäre. Dies mit der Begründung dass Aussenwerbung, egal ob auf öffentlichem oder privatem Grund, in den öffentlichen Raum ausstrahlt und dieser für die privaten Interessen der Werbung genutzt wird.
  - Falls ja, wird eine solche Abgabe - auch in Form, anderer Gegenleistungen wie z.B. günstigere Plakatstellen für Kultur und Politik - schon entrichtet?
  - Wie ist diese Gebühr geregelt und kontrolliert?
  - Falls nein, weshalb nicht?

## Antwort des Stadtrats

### Vorbemerkungen

Plakatstellen für wechselnde Fremdwerbung werden nur sehr zurückhaltend bewilligt. Keine Unterstützung finden Baugesuche, die Plakatstellen für wechselnde Fremdwerbung vorsehen, welche mittels LED oder sonstigen Leuchtmitteln beleuchtet werden. Grosszügiger ist man bei unbeleuchteter Eigenwerbung. Jedoch soll auch hierbei ein massvolles Verhältnis von Reklamen pro Geschäft gewahrt bleiben. Trotz Zurückhaltung gilt die Gewerbefreiheit und dazu gehört auch die Möglichkeit für Werbung. Der Stadtrat will deshalb den Geschäften und Gewerben nur soweit Auflagen machen, wie sie für die Betriebe zumutbar und vertretbar sind und im öffentlichen Interesse stehen.

**Frage 1:** Gibt es für Wädenswil ein Konzept für Aussenwerbung, vergleichbar z.B. mit dem Gesamtkonzept für Aussenwerbung der Stadt Zürich? Wer hat dieses entworfen und in welchem Jahr?

**Antwort:** Ja, es gibt ein Konzept für die Aussenwerbung. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 14. Oktober 2002 eine *Verordnung über die gesamtkonzeptionelle Plakatierung für wechselnde Fremdwerbung auf öffentlichem und privatem Grund* erlassen, im Sinne einer Richtlinie zur einheitlichen Beurteilung. Diese Verordnung zeigt im Wesentlichen auf, in welchen Gebieten der Stadt Wädenswil Plakatierung für wechselnde Fremdwerbung zugelassen ist und welche Bedingungen und Auflagen in diesen Gebieten eingehalten werden müssen. Die erlassene Verordnung entbindet die Behörde aber nicht von der Pflicht, jeden Einzelfall anhand der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 238 Abs.1 PBG) zu würdigen.

**Frage 2:** Falls es kein spezifisches Konzept für Aussenwerbung gibt, nach welchen Richtlinien werden Leuchtreklamen und -beschriftungen von Geschäften bewilligt?

**Antwort:** Das beschriebene Plakatierungskonzept dient bei der baurechtlichen Beurteilung von *Fremdwerbung* als Entscheidungshilfe. Bei Baugesuchen, welche die Erstellung von *Eigenwerbung* betrifft, kann das Plakatierungskonzept als Beurteilungskriterium nicht verwendet werden. Für Eigenwerbung, welche in den Kernzonen erstellt wird, gilt die Bestimmung gemäss Art. 14 der Bau- und Zonenordnung (BZO), welche verlangt, dass Bauten und Anlagen mit der baulichen Umgebung eine besonders gute Gesamtwirkung erreichen. In den übrigen Zonen hat die Gestaltung der Eigenwerbung den Anforderungen gemäss § 238 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetz (PBG) zu entsprechen. Dieser Paragraph verlangt eine befriedigende Gesamtwirkung für Bauten und Anlagen.

Gemäss ständiger Praxis der Baukommission dürfen einzelne Reklamenanlagen höchstens 7 m<sup>2</sup> gross sein. Solch grosse Reklamenanlagen bilden jedoch die Ausnahme und müssen zudem den Gestaltungsanforderungen der jeweiligen Zonen entsprechen.

**Frage 3:** Unter welchen Umständen können für Leuchtreklamen und -beschriftungen Nutzungszeiten festgelegt werden (beispielsweise bis 23 Uhr und ab 6 Uhr)? Ist der Stadtrat bereit, eine solche Beschränkung zu prüfen?

**Antwort:** Die Baukommission macht in den Baubewilligungen seit Frühling 2010 die Auflage, dass beleuchtete Reklamenanlagen zwischen 22.00 - 6.00 Uhr auszuschalten sind.

**Frage 4:** Wie viele Plakatwände wurden in den letzten 5 Jahren auf dem Gemeindegebiet bewilligt und erstellt? Wie viele davon waren Anträge von Privaten?

**Antwort:** In den letzten 5 Jahren sind 5 neue Plakatstellen für Fremdwerbung bewilligt worden, allesamt auf Privatgrundstück. Dagegen wurden in den letzten Jahren ca. 5 Plakatwände und 3 grosse LED-Plakatwände verweigert. Teilweise wurden diese Verweigerungen bis zum Verwaltungsgericht angefochten, jedoch ohne Erfolg.

**Frage 5:** Wie viele Leuchtreklamen und -beschriftungen wurden in den letzten 5 Jahren erstellt?

**Antwort:** Eine genaue Anzahl der bewilligten Leuchtreklamen ist schwierig zu eruieren, da mit einem Baugesuch meist mehrere Reklamenanlagen (beleuchtete/unbeleuchtete) eingegeben werden. Zudem werden auch bei Umbauten oder Umnutzungen Reklamenanlagen beantragt. Die Baubewilligung bezieht sich auf das gesamte Bauvorhaben inklusive Reklamenanlagen. Um eine genaue Zahl zu erhalten, müsste jedes Baugesuch auf mögliche Reklamenanlagen geprüft werden. Als grobe Schätzung kann von 20-30 neuen Leuchtreklamen in den vergangenen 5 Jahren ausgegangen werden.

**Frage 6:** Müssen Plakatstandorte nach einer gewissen Zeitspanne neu bewilligt werden, oder gilt die Baubewilligung, wie andere Baubewilligungen, ohne Begrenzung?

**Antwort:** Bewilligte Plakatstandorte haben keine zeitliche Begrenzung. Bei Änderung der Grösse oder der Gestaltung (z.B. Beleuchtung, LED-Reklamen etc.) ist eine neue Bewilligung einzuholen.

**Frage 7:** Welche Möglichkeiten hat die Stadt Wädenswil PrivatgrundstückbesitzerInnen die Bewilligung bereits bestehender Aussenwerbeflächen, die in den öffentlichen Raum ausstrahlen zu entziehen oder von Beginn an zu befristen?

**Antwort:** Wenn ein Bauprojekt alle rechtlichen Anforderungen erfüllt, ist eine Bewilligung zu erteilen (§ 320 PBG). Sind Gesetzesverletzungen derart schwerwiegend, dass diese nicht mittels Bedingungen und Auflagen in der Bewilligung geheilt werden können, ist das Bauprojekt zu verweigern. Eine Befristung wäre nur möglich, wenn das Bauvorhaben grundsätzlich verweigert würde, die Baubehörde jedoch bereit ist, die Baute einige Zeit zu dulden.

**Frage 8:** Müssen Besitzer-Innen einer Plakatwand einen jährlichen oder einmaligen Betrag für deren Nutzung an die Gemeinde bezahlen? Wenn ja, wie viel pro m2 oder Werbeeinheit?

**Antwort:** Abgaben werden nur verlangt, wenn die Plakatstelle auf öffentlichem Grund zu liegen kommt. Die APG (Allgemeine Plakatgesellschaft AG) hat das alleinige Recht auf öffentlichem Grund Plakatstellen zu betreiben. Für diese Plakatstellen bezahlt die APG der Stadt jährlich eine Entschädigung vom CHF 20'000.-. Die Höhe der Entschädigungen an private Grundbesitzer ist nicht bekannt.

**Frage 9:** Wenn nein, unter welchen Umständen ist der Stadtrat bereit ein Nutzungskonzept, inkl. entsprechender Gebührenregelung zu erstellen?

**Antwort:** Der Stadtrat ist der Überzeugung, dass mit den gesetzlichen Vorgaben von BZO und PBG in Kombination mit dem geltenden Plakatierungskonzept genügend Spielraum für eine sinnvolle und zweckmässige Bewilligungspraxis besteht. Ausserdem ist davon auszugehen, dass mit mehr Verweigerungen auch die illegale Aussenwerbung zunehmen würde, zum Beispiel mit Klappständern im Fussgängerbereich oder mit Blachenanhängern auf Parkplätzen.

**Frage 10:** Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass eine Gebühr für die private Nutzung des öffentlichen Grundes durch Aussenwerbeanlagen angemessen wäre. Dies mit der Begründung dass Aussenwerbung, egal ob auf öffentlichem oder privatem Grund, in den öffentlichen Raum ausstrahlt und dieser für die privaten Interessen der Werbung genutzt wird.

- Falls ja, wird eine solche Abgabe - auch in Form, anderer Gegenleistungen wie z.B. günstigere Plakatstellen für Kultur und Politik - schon entrichtet?
- Wie ist diese Gebühr geregelt und kontrolliert?
- Falls nein, weshalb nicht?

**Antwort:** Siehe Antwort 8. Die wöchentliche Beklebung der Kulturplakatierung übernimmt die APG und ist Bestandteil des Vertrages zwischen der Stadt Wädenswil und der APG. Weitere Abgaben werden keine verlangt.

16. Februar 2015

jme/hha

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter  
Stadtpräsident

Heinz Kundert  
Stadtschreiber